Allgemeine Vertragsbedingungen der Lechwerke AG
und deren Tochterunternehmen für Bauleistungen
– Stand: November 2016 –

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausschreibung, Vergabe und Ausführung von Arbeiten des Haupt- und Baunebengewerbes sowie sonstige Lieferungen und Leistungen.

0. Vertragsgrundlagen

0.1 Als Vertragsunterlagen gelten nacheinander in der angegebenen Rangfolge absteigend nach Ordnungsvorschriften aufgelistet (jeweils nach neuestem Stand):

0.1.1 das Auftragsschreiben mit Anlagen und eventuellen Ergänzungen des Angebots;

0.1.2 die im Zuge der Vertragsverhandlungen und der technischen Gespräche getroffenen und schriftlich festgehaltenen Vereinbarungen (Verhandlungsprotokoll);

0.1.3 das Leistungsverzeichnis (LV)

0.1.4 die Ausführungspläne

0.1.5 die Allgemeinen Vertragsbedingungen der LEW AG/Tochterunternehmen für Bauleistungen

0.1.6 die Besonderen Vertragsbedingungen der LEW AG/Tochterunternehmen für Bauleistungen

0.1.7 die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der Wasserwirtschaft

0.1.8 die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen

0.1.9 die Allgemeinen Bestellbedingungen der LEW AG/Tochterunternehmen

0.1.10 Besondere und Allgemeine UVV

0.1.11 die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teile B und C

0.1.12 die auftragsspezifischen Verdingungsunterlagen

0.2 Die Vergabe erfolgt nach beschränkter Ausschreibung. Es gilt nicht die VOB/A.

0.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen, Lieferungs-, Zahlungs- und sonstige Bedingungen oder Angaben des AN, insbesondere über Garantie bzw. Gewährleistungsfristen, Gerichtsstand u.ä., gelten als nicht vertraglich vereinbart, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Sie haben keine Gültigkeit, soweit sie nicht ausdrücklich vom AG bestätigt wurden. Dies gilt auch bei Nachträgen jeder Art.

0.4 Einschränkungen bzw. Erweiterungen der Vertragsbedingungen, Änderungen des Leistungsumfangs, Einzeltermine, spezielle Zahlungsbedingungen und Vereinbarungen über Sicherheitsleistungen, eine Verlängerung der Gewährleistungszeit u.ä. sind vor der Vergabe schriftlich festzulegen. Änderungen der Verdingungsunterlagen bedürfen ebenfalls der Schriftform.

0.5 Die Verdingungsunterlagen sind vom Bieter in allen Teilen vollständig auszufüllen; Alternativen oder gleichwertige Materialien sind nur an den in den Unterlagen dafür vorgesehenen Stellen einzusetzen. Nicht vollständig ausgefüllte Verdingungsunterlagen bleiben bei der Wertung unberücksichtigt.

Sondervorschläge, Bemerkungen und Ergänzungen des AN sind in einem gesonderten Begleitschreiben mit den Angebotsunterlagen dem AG zur Kenntnis zu bringen.

Werden von der Beschreibung abweichende Fabrikate angeboten, so sind diese mit Typen- und Konstruktionsbezeichnungen anzugeben. Sie müssen in jeder Beziehung gleichwertig sein.

Auf Anforderung des AG hat der AN auf seine Kosten ein Prüfungszeugnis beizubringen.

Falls Alternativvorschläge, Nebenangebote und Änderungswünsche bei der Auftragserteilung Berücksichtigung finden und dadurch Änderungen in den Planungen der Architekten und Ingenieure notwendig werden, sind die dadurch anfallenden Kosten vom AN zu tragen.

Eine Kurzfassung des LV muss mit dem von AG verfassten LV hinsichtlich der Positionen übereinstimmen und einen Kurztext der Leistungsbeschreibung, die Mengenangaben, die Einheitspreise

und die Gesamtbeträge zu den einzelnen Positionen sowie die dem LV entsprechenden Zwischensummen der einzelnen Leistungsabschnitte und die Angebotssummen enthalten.

0.6 Der AN hat bei Abgabe des Angebots darauf zu achten, dass

- es mit Datum, Firmenstempel und rechtsverbindlicher Unterschrift versehen ist,
- alle verlangten Preise, Angaben und Erklärungen enthalten sind,
- keine Zusätze und Streichungen im LV, den Anlagen und Bedingungen enthalten sind. Etwaige Änderungsvorschläge oder Nebenangebote müssen auf einer besonderen Anlage gemacht werden. (Alternativ-Angebote für andere Ausführungen als im LV vorgesehen können und sollen – falls sie Kosten sparend sind – in Nebenangeboten eingereicht werden. Eine genaue Beschreibung muss vorhanden sein. Eine Beschreibung der Leistung abweichend von den Bestimmungen der DIN ist möglich.)
- die Einheitspreise für Lohn- und Materialkosten – sofern verlangt – getrennt angegeben sind.

Der AN bestätigt, dass sein Betrieb für den Umfang und die Art des ausgeschriebenen Auftrags ausreichend geeignet ist, so dass für die fristgemäße Ausführung alle betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind.

Der AN bestätigt, dass sein Betrieb beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt gemeldet und er Mitglied seiner zuständigen Berufsgenossenschaft ist und er seine Verpflichtungen gegenüber dem Finanzamt, den Sozialversicherungsträgern, insbesondere der Berufsgenossenschaft und den zuständigen Sozialkassen erfüllt hat. Auf Verlangen sind darüber Bescheinigungen vorzulegen, die nicht älter drei Monate sind.

Der AN muss ausreichend haftpflichtversichert sein. Nicht gedeckte Schäden durch Unterversicherung gehen zu Lasten des AN. Auf Verlangen des AG hat der AN das Bestehen der Versicherung und die Höhe der Deckungssumme nachzuweisen.

1. Art und Umfang der Leistung

1.1 Der AN hat sich vor Abgabe des Angebots über die Baustelle, die Zugänglichkeit und alle für die Preisfindung und Baudurchführung erforderlichen Tatsachen sowie über die Arbeiten der Vorunternehmer etc. durch eingehende Besichtigung und Erkundigungen der örtlichen Verhältnisse sowie durch Einsichtnahme in die Zeichnungs- und Ausführungsunterlagen zu unterrichten. Hierzu gehören auch die Energie- und Wasserversorgung, Lagerungsmöglichkeiten und Transportwege. Die sich daraus ergebenden Folgerungen sind im Angebot zu berücksichtigen. Der AN verzichtet auf die Einrede, über die Verhältnisse nicht genau informiert gewesen zu sein.

1.2 Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch das Auftragsschreiben bestimmt. Sämtliche Positionen des LV beinhalten die Lieferung und den Einbau (soweit im Positionstext nichts Abweichendes vermerkt ist) als komplette Leistung einschließlich aller erforderlichen Nebenleistungen gemäß VOB Teil C und den Ergänzungen hierzu im LV-Text.

1.3 Die im LV ausgewiesenen Massen sowie die Anzahl der Stunden für Stundenlohnarbeiten sind überschlägig ermittelt. Evtl. vorgesehene Alternativ-Positionen kommen nur bei besonderer schriftlicher Anweisung zur Ausführung. Alternativangebote behalten Gültigkeit während der gesamten Dauer der Bauzeit.

2. Zuschlagserteilung und Zuschlagsfrist

2.1 Der Zuschlag erfolgt schriftlich durch den AG und ist nicht an das billigste Angebot gebunden. Die Zuschlagsfrist läuft zwei Monate nach dem Abgabetermin, sofern nicht vor Ablauf dieser Frist eine Verlängerung vereinbart wird. Innerhalb dieser Frist ist der AN an sein Angebot – unabhängig von Lohn- und Materialpreiserhöhungen – gebunden.

2.2 Der AG behält sich vor, die Arbeiten insgesamt oder entsprechend der Aufteilung im LV getrennt in Losen zu vergeben.

3. Vergütung

3.1 Die angebotenen Pauschal- und Einheitspreise sind Festpreise bis zum Abschluss der gesamten Arbeiten.

3.2 Die Angebote für nicht im LV enthaltene Leistungen sind unaufgefordert vor Ausführung der Arbeiten einzureichen. Für die Nachtragsangebote gelten alle Bedingungen des Hauptauftrags, dies betrifft ebenso evtl. vereinbarte Abgebote auf die Einheitspreise. Im Zweifelsfall ist der AG berechtigt, den Preis durch Vergleich mit Konkurrenzangeboten zu ermitteln.

3.3 Der AN hat auf Verlangen des AG die Unterlagen seiner Preisermittlung vorzulegen (Urkalkulation).

3.4 Die Preise sind als Nettopreise (ohne MwSt.) anzugeben. Die Mehrwertsteuer wird am Ende des Leistungsverzeichnisses hinzugerechnet.

4. Abrechnung und Zahlung/Schlussrechnung

4.1 Abrechnungen sind prüffähig einzureichen. In der Abrechnung sind Umfang und Wert der bisher ausgeführten Leistungen sowie alle bisher erhaltenen Zahlungen anzugeben.

4.2 Der Abrechnung ist das Aufmaß beizufügen. Ist ein Pauschalpreis vereinbart, so ist der für die Zahlungsraten maßgebliche Leistungsstand entsprechend nachzuweisen.

4.3 Abschlagszahlungen über geleistete Werkstattarbeiten (Fertigteile etc.) oder unverarbeitete Materialien können nicht gewährt werden oder nur, wenn eine entsprechende Sicherheitsübereignung mit dem AG abgeschlossen wurde. Die genaue Regelung ist in jedem Falle schriftlich zu vereinbaren und der Betrag über eine Bankbürgschaft abzudecken.

4.4 Die Anerkennung und Bezahlung der Schlussrechnung schließt Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen grundsätzlich nicht aus. Ein Wegfall der Bereichung kann vom AN nicht geltend gemacht werden.

4.5 Der AN ist verpflichtet, für die ausgeführten Arbeiten genaue Abrechnungs- und Bestandspläne anzufertigen.

4.6 Die Schlussrechnung ist, auf den AG ausgestellt, innerhalb von sechs Wochen nach Fertigstellung der Leistungen mit allen Abrechnungsunterlagen, getrennt nach den verschiedenen Baukörpern, einzureichen.

4.7 Wird die Schlussrechnung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist vorgelegt, kann sie auf Kosten des AN aufgestellt werden.

5. Bauausführung

5.1 Der AN hat vor Arbeitsbeginn der örtlichen Projektleitung seinen auf der Baustelle anwesenden verantwortlichen, deutschsprachigen Vertreter zu benennen. Dieser Vertreter ist bevollmächtigt, alle für die Vertragsabwicklung erforderlichen Erklärungen für und gegen den AN abzugeben oder entgegenzunehmen. Darüber hinaus muss er über die für sein Fachgebiet erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Im Rahmen seines Wirkungskreises ist er unmittelbar und allein verantwortlich im ordnungsrechtlichen Sinne.

5.2 Der AN hat für seine Leistungen den verantwortlichen Fachbauleiter nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Landesbauordnung zu stellen.

5.3 Der AN hat für seine Leistung einwandfreies Material zu verwenden und die Arbeiten durch geschultes und zuverlässiges Fachpersonal nach den vorliegenden Leistungsbeschreibungen und Plänen unter Beachtung der anerkannten Regeln und der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen meisterlich auszuführen.

5.4 Der AN trägt die volle Verantwortung für die richtige Ausführung seiner Einrichtungen, vor Benutzung fremder Einrichtungen hat er diese eigenverantwortlich zu prüfen.

5.5 Der Platz für Materiallagerung und sonstige Baustelleneinrichtungen wird vom AN in Absprache mit dem AG entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten ausgewählt.

5.6 Der AN hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit seinen Leistungen alle erforderlichen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der UVV "Allgemeine Vorschriften" und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

5.7 Der AN verpflichtet seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte, die von den zuständigen Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen auf der Baustelle zu tragen.

5.8 Der AN ist verpflichtet, bei Durchführung der vertraglichen Leistungen alle einschlägigen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten (z.B. DIN, Landesbauordnung).

5.9 Der AN hat seine Leistungen selbständig, ordnungsgemäß und fristgerecht zu erbringen. Diese führt der AN komplett in eigener Verantwortung und in vollem Umfang aus.

5.10 Der AN hat alle im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Leistung erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen (Anordnungen und Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen) zu treffen. Diese müssen den gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen (ArbSchG), den Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der berufsgenossenschaftlichen Gesamtvorschriften sowie des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) entsprechen.

5.11 Der AN hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen und Regeln der Arbeitssicherheit seiner Belegschaft verständlich dargelegt werden und regelmäßige Unterweisungen, wenn erforderlich, in der Muttersprache erfolgen.

Der AN stellt seinen Arbeitskräften im Rahmen der Verhütung von Arbeitsunfällen die zur Ausführung der Leistung erforderlichen Schutzkleidung sowie persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung (Schutzhelm, Sicherheitsstiefel, Sicherungssystem gegen Absturz usw.).

5.12 Bietergemeinschaften und die Einschaltung von Subunternehmern bedürfen vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den AG. Der AN hat sich unaufgefordert um diese Genehmigung zu bemühen.

5.13 Alle Auflagen von Behörden und behördenähnlichen Institutionen sind vom AN zu befolgen.

5.14 Der AN hat die für seine Leistung notwendigen Straßensperrungen, Bauzaunerstellung, Beleuchtung, Schutzgerüste, Bautreppen usw. auf seine Kosten auszuführen. Die Bauleitung des AG ist berechtigt, die notwendigen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten des verpflichteten AN ausführen zu lassen, wenn sich der AN damit in Verzug befindet oder die sofortige Ausführung zwingend geboten ist.

5.15 Der AN hat sich vor der Ausführung der Arbeiten verbindlich über die Lage von Leitungen, Kabeln, Kanälen u.ä. im Bereich der Baustelle bei den zuständigen Versorgungsträgern etc. zu unterrichten.

5.16 Sämtliche am Bau beschäftigten Arbeitskräfte sind regelmäßig über das Verhalten bei Ausführungen von Arbeiten in der Nähe von unter Spannung stehenden Schaltanlageeinrichtungen auf die gesetzlichen Vorschriften der VDE hinzuweisen. Vor Beginn der Arbeiten hat der Bauleiter des AN eine vom AG herausgegebene Erklärung über vorgenannte Punkte zu unterschreiben. Im Bereich von Schaltanlagen und Trafostationen darf nur unter der Bauaufsicht des AG gearbeitet werden.

Den Anweisungen der Bauaufsicht des AG ist stets und unverzüglich Folge zu leisten.

5.17 Soweit für die termingerechte Ausführung besondere Genehmigungen erforderlich sind, hat sie der AN auf seine Kosten einzuholen (z.B. Gehsteig- und Straßensperrungen, Wasserhaltung und Aufgrabgenehmigungen etc.).

5.18 Kranstandplätze etc. sind, soweit nicht vorhanden, für die Dauer der Bauzeit vom AN kostenlos zu erstellen, zu unterhalten und nach Beendigung der Arbeiten zu entfernen.

5.19 Eine Baubewachung ist nicht vorgesehen.

5.20 Der AN ist verpflichtet, ein förmliches Bautagebuch zu führen und dem AG täglich einzureichen. Die Bautageberichte müssen die Angaben enthalten, die für die Ausführung oder Abrechnung des Vertrages von Bedeutung sein können, z. B. über Wetter, Temperaturen, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, den wesentlichen Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierzeiten, Bewehrungsabnahmen u. ä.), bestimmte Arten der Ausführung oder Abrechnung, besondere Abnahme nach § 12 Abs. 2 VOB/B, Unterbrechung der Ausführung, Unfälle, Behinderungen oder sonstige Vorkommnisse.

5.21 Der AN hat keinen Anspruch auf Benutzung von vorhandenen Baulichkeiten, Unterkünften, Lagerräumen etc. sowie auf die Bereitstellung von auf der Baustelle vorhandenen Geräten des AG einschließlich Bedienung, es sei denn, zwischen den Vertragsparteien kommt auf der Grundlage eines vom AG festgesetzten Preises eine Vereinbarung zustande.

5.22 Sofern auf der Baustelle Baustraßen vorhanden sind, können diese unentgeltlich auf eigene Gefahr genutzt werden.

5.23 Soweit für die Leistung des AN einschließlich der von ihm vertraglich geschuldeten Stoffe besondere behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, die ihrer Natur nach oder nach den gesetzlichen Vorschriften, den ATV, der VOB/C und nach sonstigen DIN-Normen vom AN zu erwirken sind oder nur von ihm erwirkt werden können und damit nicht unter § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 VOB/B fallen, müssen diese vom AN rechtzeitig beschafft oder sonst veranlasst werden.

5.24 Der AN hat alle im Zusammenhang mit seiner Leistung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Soweit der AG für andere am Bau beteiligte Schutz- und Sicherheitseinrichtungen stellt, sind diese vom AN verantwortlich zu unterhalten. Erforderlichenfalls vorzuhaltende Schutzabdeckungen, Geländer etc., die zur Durchführung der Arbeit vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrenstellen durch andere geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden.

5.25 Der AN hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen sowie den Bestimmungen der Bau-BG und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

5.26 Hat der AN Bedenken gegen die vorgesehen Art der Ausführung, gegen Werkstoffe oder die Vorarbeiten anderer Unternehmer, so hat er sie dem AG unter Angabe von Gründen vor Erteilung oder Ausführung des Auftrags unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Unterbleibt dies, so übernimmt der AN die Verantwortung für die Ausführung.

6. Ausführungsfristen

6.1 Vertragstermine sind Arbeitsbeginn, Fertigstellung und – soweit ausdrücklich vereinbart – Zwischentermine.

6.2 Werden Änderungen des Terminplans erforderlich, so sind neue Vertragstermine zu vereinbaren. Soweit durch solche Änderungen Termine mit Vertragsstrafenbelegung betroffen werden, geht die Vertragsstrafenbelegung auf den neuen Termin über.

6.3 Im Falle des Verzuges haftet der AN für alle Schäden und Nachteile, die dem AG entstehen. Eine Vertragsstrafe wird hierauf angerechnet.

6.4 Rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme an der Baustelle hat der AN den Arbeitsablauf mit dem AG abzustimmen. Der AN hat auch eine verbindliche Prüfung der örtlichen Gegebenheiten und Vorleistungen vorzunehmen, damit ein reibungsloser Arbeitsablauf sichergestellt wird.

7. Vertragsstrafen

7.1 Die Vereinbarung einer Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weitergehender Ansprüche nicht aus.

7.2 Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch die Vereinbarung neuer Termine.

8. Haftung

8.1 Der AN stellt den AG und dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von Ansprüchen Dritter wegen Schäden, Nachteilen oder Belästigungen unverzüglich frei, die vom AN oder von Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient hat, verschuldet wurden. Dies gilt nicht für Ansprüche Dritter, die bei ordnungsgemäßer Ausführung zwangsläufig entstehen und unvermeidbar sind, jedoch nur, wenn die schädigenden Auswirkungen offenkundig sind oder der AN den AG gemäß § 4 Abs. 3 VOB/B auf die schädigenden Auswirkungen hingewiesen hat.

8.2 Für schädigende Auswirkungen aufgrund einer von einem Nebenangebot oder einem Änderungsvorschlag vorgesehenen Art der Ausführung haftet ausschließlich der AN.

8.3 Der AN hat alle zur Sicherung innerhalb und außerhalb der Baustelle nach den gesetzlichen, polizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften (UVV) erforderlichen Maßnahmen ausschließlich unter eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Hält der AN schuldhaft gesetzliche oder sonstige verbindliche Vorschriften oder diesen Vertrag nicht ein, so haftet er dem AG oder Dritten für dadurch entstehende Personen-, Sach- oder Vermögensschäden.

8.4 Die dem AN im Rahmen des Vertrages vom AG zur Verfügung gestellten Materialien, dessen Fahrzeuge und andere beigestellte Produkte sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen haftet der AN.

8.5 Der AN hat im Falle seiner Beauftragung den Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung durch Vorlage einer Police zu führen, die Personen-, Sach- und Vermögensschäden einschließt.

Bis zur Abnahme des Vertragsgegenstandes sind Schutzmaßnahmen gegen Beschädigung aller Art und evtl. Versicherung der Leistungen Sache des AN.

9. Gewährleistung

9.1 Die Gewährleistung richtet sich nach VOB/B mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 5 Jahre ab Abnahme beträgt.

9.2 Der Gewährleistungsanspruch und die Gewährleistungspflichten gehen in allen Fällen unter gleichen Bedingungen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger des AG und des AN über.

9.3 Der AN verpflichtet sich, etwaige durch ihn verursachte Schäden im Rahmen und/oder bei Gelegenheit der Vertragsausführung sofort dem AG schriftlich zu melden, zusammen mit einer Durchschrift der diesbezüglichen Schadensmeldung an seinen Haftpflichtversicherer.

9.4 Der AG hat das Recht, Qualitäts- oder sonstige Überprüfungen der vertraglichen Leistungen vornehmen zu lassen. Die Überprüfung kann während der Ausführung der Arbeiten sowie nach ihrer Beendigung durchgeführt werden. Werden Mängel festgestellt, so gehen die Kosten der Überprüfung zu Lasten des AN.

10. Sicherheiten

10.1 Soweit Vorauszahlungen vereinbart sind, hat der AN dem AG auf Verlangen eine **Vorauszahlungsbürgschaft** in Höhe der Vorauszahlungen zu stellen, Zug um Zug gegen Leistung der Vorauszahlung. Die Bürgschaft dient der Absicherung von Zahlungen, denen keine Gegenleistung in voller Höhe gegenüber steht. Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt, wenn sämtliche Lieferungen / Leistungen, für welche die Sicherheit durch Bürgschaft geleistet wird, vom Auftragnehmer erbracht worden sind oder die geleistete Vorauszahlung auf eine fällige Zahlung verrechnet worden ist.

10.2 Der AN hat dem AG auf Verlangen bei Vertragsunterzeichnung zur Sicherung des Anspruchs des AG auf vertrags- und ordnungsgemäße Erfüllung aller geschuldeten Lieferungen und Leistungen eine **Vertragserfüllungsbürgschaft** in Höhe von 10 % der Brutto-Auftragssumme einschließlich aller Nachträge zu stellen. Die Bürgschaft sichert insbesondere die termingerechte, abnahmefähige Ausführung der Lieferungen und Leistungen einschließlich des Anspruchs auf Verzugsschäden und Beseitigung bereits vor Abnahme bestehender Mängelansprüche. Der Sicherungszweck der Bürgschaft bezieht sich auch auf eventuelle Ansprüche auf Erstattung überhöhter Abschlagszahlungen. Leistet der AN die Sicherheit nicht fristgerecht, ist der AG berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis die Sicherheitsleistung vollständig erbracht ist. Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt, wenn der AN die geschuldeten Lieferungen / Leistungen einschließlich der Abrechnung vertragsgemäß und vollständig erbracht hat und die Lieferungen / Leistungen vom AG abgenommen worden sind, es sei denn, dass Ansprüche des AG, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Der Anspruch auf Rückgabe der Vertragserfüllungsbürgschaft entsteht – soweit eine Gewährleistungsbürgschaft vereinbart ist – erst, wenn die Gewährleistungsbürgschaft ordnungsgemäß geleistet wurde.

10.3 Der AN hat dem AG auf Verlangen eine **Gewährleistungsbürgschaft** zur Absicherung der Mängel- und Garantieansprüche in Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme einschließlich aller Nachträge zu stellen, sobald die geschuldeten Lieferungen/Leistungen erbracht und dem AG die Fertigstellung angezeigt wird. Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt, sobald die Gewährleistungsfrist für die Mängelansprüche des AG abgelaufen ist und die bis dahin erhobenen Ansprüche des AG erfüllt sind.

10.4 Sämtliche Bürgschaften sind als unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu stellen. Das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur (z.B. Moodys, Fitch) aufweisen. Die Bürgschaftserklärung erfolgt unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß § 770, 771 BGB, das Recht zur Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages sowie auf die Rechte gemäß § 775 BGB. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für den Fall, dass die betreffende Gegenforderung des AN unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Die Bürgschaft ist der ausschließlichen Geltung deutschen Rechts sowie – nach Wahl des AG – dem Erfüllungsort oder dem Sitz des AG als ausschließlicher Gerichtsstand zu unterwerfen. Die Kosten für die Bürgschaft trägt der AN.

11. Forderungsabtretung

Der AN ist – unbeschadet bei Abtretung einer Geldforderung gem. § 354a HGB – ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den AG an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

12. Kündigung

12.1 Die Vertragsparteien können den Vertrag unter den Voraussetzungen der VOB/B kündigen.

12.2 Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht dem AG insbesondere zu, wenn der AN seine Zahlungen einstellt, ein Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN gestellt wird oder wenn über das Vermögen des AN ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet wird oder wenn die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens unmittelbar bevorsteht, wobei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse gleichsteht.

12.3 Teilkündigungen sind zulässig.

13. Unbedenklichkeitsbescheinigung, Schwarzarbeitergesetz, Tariftreueerklärung, Gewerbezulassung

13.1 Der AN ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung und dem Einsatz seiner Arbeitskräfte einschlägigen Bestimmungen (z.B. Arbeitserlaubnis, Abführung von Steuern und Sozialabgaben, Arbeitnehmerüberlassung, Schwarzarbeit, Tariftreueerklärung, Arbeitnehmerentsendegesetz usw.) genauestens zu beachten und auf Anforderung des AG durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen die Erfüllung seiner laufenden Verpflichtungen gegenüber Sozialversicherungsträgern, Steuerbehörden und der Arbeitsverwaltung binnen zwei Arbeitstagen nachzuweisen. Eine Zuwiderhandlung des AN gegen diese Pflicht gilt als schwerwiegende Vertragsverletzung und berechtigt den AG zur sofortigen Kündigung des Vertrages.

13.2 Führt der AN einen handwerklichen Betrieb, muss er in die Handwerksrolle eingetragen sein oder seine Befähigung nach den Bestimmungen der europäischen Union anderweitig nachweisen. Kann der AN auf Verlangen des AG den entsprechenden Nachweis nicht binnen zwei Arbeitstagen führen, hat der AG das Recht zur sofortigen Kündigung des Vertrages.

14. Anwendbares Recht

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

15. Gerichtsstand

Erfüllungsort ist die Baustelle. Gerichtsstand ist Augsburg für alle sich aus der Erfüllung des Auftrages ergebenden Streitigkeiten, die auf dem ordentlichen Rechtsweg entschieden werden.

16. Sonstige Vereinbarungen

16.1 Veröffentlichungen über die Leistungen des AN oder über Teile des Bauvorhabens sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

16.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, während der Laufzeit dieses Vertrages alle Informationen, die ihnen bei den Verhandlungen, die zum Vertragsabschluss führen, beim Vertragsabschluss selbst, bei der Durchführung des Vertrages und bei seiner Beendigung von dem anderen Vertragspartner zugänglich gemacht worden sind, geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben.

16.3 Die Geheimhaltungspflicht entfällt für Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich sind oder nicht von dem Vertragspartner oder aber einem berechtigten Dritten zugänglich gemacht worden sind. Die Beweislast hierfür trägt der Vertragspartner, der sich auf diesen Tatbestand beruft. Die Geheimhaltungspflicht entfällt ebenfalls in den Fällen, in welchen eine gesetzliche Offenlegungspflicht besteht.

16.4 Der AN verpflichtet sich, bei Beendigung dieses Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, die ihr überlassenen Unterlagen zur Erfüllung dieses Vertrages zurückzugeben.

16.5 Im Falle des Verstoßes hat der AG u.a. das Recht auf Schadensersatz.

16.6 Der AG ist berechtigt, die in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, sowie diese Daten an mit dem Auftraggeber im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen weiterzugeben.

16.7 Der AN ist verpflichtet, die Interessen des AG in jeder Hinsicht zu wahren und in jeder Weise zu vertreten. Für Schäden, die dem AG aus der Verletzung dieser Pflichten des AN entstehen sollten, haftet der letztere.

16.8 Forderungen und Ansprüche des Auftragnehmers, die sich nicht unmittelbar aus den Vertragsbedingungen ergeben, insbesondere solche, die sich auf einen zu jenen Bedingungen hinzutretenden besonderen Umstand oder Grund stützen, müssen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung unverzüglich, auf keinen Fall später als 2 Wochen von ihrer Entstehung an gerechnet, schriftlich beim Auftraggeber oder dessen Vollzugsorganen geltend gemacht werden.

16.9 Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Formerfordernis kann nicht durch eine mündliche Vereinbarung aufgehoben werden. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

16.10 Sollte eine dieser Regelungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

Verstanden und zur Kenntnis genommen:

.....

Ort, Datum und Unterschrift des AN